

Statuten Verein "Kinderbetreuung Langnau am Albis" (KibeLaA)

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Kinderbetreuung Langnau am Albis" (KibeLaA) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langnau am Albis.

Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Einwohnerschaft mit den Diensten der familienergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderhort, Mittagstisch und ähnlichen Einrichtungen sowie mit Informationen bedarfsgerecht, qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig zu versorgen. Dabei werden die BezügerInnen von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in erster Linie der Einwohnerschaft der Gemeinde Langnau am Albis zur Verfügung. Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- a) Familien
- b) Einzelpersonen
- c) öffentlich rechtlichen Körperschaften
- d) juristischen Personen, Firmen

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder eines Gönnerbeitrages erworben.

Für die Beanspruchung von Dienstleistungen des Vereins ist die Mitgliedschaft erforderlich. Der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter werden automatisch Mitglied des Vereins, der Mitgliederbeitrag entfällt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird, wenn der Vorstand seine Tätigkeit aufgibt und wenn das Arbeitsverhältnis mit der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter aufgelöst wird.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der GV oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 7 Einberufung

Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin im amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich



und begründet einzureichen. Wird von 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangt, so hat diese spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums gemäss Artikel 9, 10 und 12. Das Präsidium setzt sich aus einem Präsidenten/Präsidentin und einem Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin zusammen.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV.
- d) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung.
- e) Genehmigung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der politischen Gemeinde zuhanden der politischen Gemeinde.
- f) Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand.
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- h) Änderung der Statuten gemäss Artikel 14.
- i) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 22 und 23.

Artikel 9 Amtsdauer

Die Wahlen gemäss Artikel 8a) erfolgen für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Die Gemeinde kann eine geeignete Person in den Vorstand delegieren. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- a) Vorbereitung der GV und Vollzug der Beschlüsse.
- b) Anstellung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin und Erarbeitung einer Stellenbeschreibung.
- c) Kompetenzregelung zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- d) Genehmigung des Betriebskonzeptes und Überwachung der Umsetzung.
- e) Genehmigung von Reglementen zur Betriebsführung und Überwachung der Umsetzung.
- f) Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen.
- g) Aufsicht über die Rechnungsführung.
- h) Erstellen der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde zuhanden der GV.
- i) Abschluss der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde.
- j) Genehmigung des Budgets unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde.
- k) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung und der Rechnung zuhanden der GV.

Artikel 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die GV gewählt wird.



Artikel 13 Vertretung nach aussen

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.

Artikel 14 Entscheidfindung, Stimm- und Wahlrecht

Generalversammlung, Vorstand, Kommissionen und Ausschüsse entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für das Führen der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen nach pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist dem Vereinsvorstand unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Umsetzung des Betriebskonzeptes,
- b) die Umsetzung der mehrjährigen Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde.
- c) die Erarbeitung und Umsetzung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde sowie des Budgets,
- d) Wahrnehmung der Vorgesetzten- und Führungsfunktion über alle Vereinsangestellten.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisoren werden durch den Verein gestellt.

Artikel 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird der GV vorgelegt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Budget

Das Budget unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung mit der politischen Gemeinde.

Artikel 19 Finanzen

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Taxen gemäss geltenden Tarifen
- c) Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerte

Gönnerbeiträge und Spenden werden nur für folgende Zwecke eingesetzt:

- a) Anschaffung von Spielsachen, Bücher und Spielgeräten (draussen wie drinnen)
- b) Kaufen von Bastelmaterial

Der Mitgliederjahresbeitrag soll nicht 100.- Fr. überschreiten.



Artikel 20 Haftung und Schadloshaltung

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 2. Die Mitarbeitenden sowie die Organe und Organmitglieder haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.
- 3. Sind Mitarbeitende, Organe oder Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so werden sie vom Verein schadlos gehalten, sofern sie den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
- 4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Revisionsstelle.

Artikel 21 Inkraftsetzung

Nach Annahme durch die Generalversammlung am 6. Juni 2018 treten diese überarbeiteten Statuten sofort in Kraft.

Artikel 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Artikel 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlich Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Ist keine solche Institution vorhanden, gehen die verbleibenden Mittel an die politische Gemeinde Langnau am Albis. Sie verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann. Sollte nach 4 Jahren noch keine solche Organisation vorhanden sein, muss die Gemeinde das Vermögen zweckgebunden (z.B. Kinderbetreuung) einsetzen.

Artikel 24 Gewinnverteilung

Der Verein arbeitet wirtschaftlich jedoch nicht gewinnorientiert. Sollte der Verein Gewinn erwirtschaften, wird auf eine Gewinnverteilung bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen verzichtet. Der Gewinn muss vom Verein zweckgebunden eingesetzt werden.

Langnau am Albis, 6. Juni 2018	
Der Präsident	Der Vizepräsident
Pascal Blanc	Matthias Gubler

Änderungsverzeichnis:

Artikel 20, per 6.6.2018, Haftung und Schadloshaltung ergänzt Artikel 4, per 26.3.2015, automatische Mitgliedschaft Mitarbeiter ergänzt Artikel 2, per 17.3.2011, 2. Abschnitt ergänzt Artikel 10, per 17.3.2011, Ehrenamtlichkeit ergänzt Artikel 22, per 17.3.2011, 1. Abschnitt ergänzt